

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Durch Auftragserteilung werden nachstehende, dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Liefer- und Zahlungsbedingungen, falls nicht schriftlich anders vereinbart, Vertragsbestandteil und schließen Einkaufsbedingungen der Abnehmer aus. Widersprechen nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen den Werksbedingungen, so gehen letztere insoweit vor und sind insbesondere für die Begrenzung etwaiger Gewährleistungsansprüche maßgebend. Zeichnungen, Kalkulationen, Maße und Berechnungen sind ohne Verbindlichkeit für den Verkäufer.

Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten.

Angebote und Preise

Falls nicht schriftlich anders vereinbart gelten Angebote freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Treten bis zum Tage der Lieferung Preiserhöhungen irgendwelcher Art ein, ist der Verkäufer - unabhängig von Angeboten und Auftragsbestätigungen - berechtigt, seine Verkaufspreise entsprechend anzugleichen.

Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall. Muster und Verkaufsunterlagen bleiben im Eigentum des Verkäufers.

Lieferungen erfolgen - falls nicht anders vereinbart - ab Wr. Neudorf oder direkt ab Werk. Frachtabgaben erfolgen unverbindlich.

Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten etc.) gehen, falls nicht schriftlich anders vereinbart, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers.

Versand

Der Versand geschieht auf Gefahr des Käufers. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers. Mangels Versandvorschrift wählt der Verkäufer nach bestem Ermessen die billigste Versandart.

Lieferung, Abnahme, Beanstandung und Annahmeverweigerung

Lieferung:

Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit.

Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozess der Lieferwerke und ungehinderte Versandmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt wie extreme Witterungsverhältnisse, Verkehrsstörungen, Fahrzeugunfälle, Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch die Verfügung von Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht.

Abnahme:

Die Abnahme hat, soweit möglich, in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist zu erfolgen. Für die Folgen ungenügenden Abrufs hat der Käufer aufzukommen.

Beanstandungen:

Beanstandungen sind vor oder mindestens während der Entladung oder bei Empfang der Ware durch Telefaxbescheid oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung unverzüglich geltend zu machen. Etwaige Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche LKWs entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Wagens - sobald Beschädigungen wahrzunehmen sind - durch bahnamtliche Tatbestandaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden oder Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.

Festgestellte Bruchschäden bei Beförderung durch werkseigene oder private LKWs sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

Bei Lieferung durch eigene LKWs des Verkäufers ist Reklamation wegen Bruchschadens nur bei Empfang der Ware möglich; spätere Reklamation ist ausgeschlossen. Bei verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet spätestens innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Sendung die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich geltend zu machen, da ansonsten Verlust seines Rückrechts eintritt. Prüfung ist vor Verarbeitung vorzunehmen. Für die Prüfung gelten die einschlägigen Normen.

Annahmeverweigerung:

Kosten und Schäden, die durch Nichtannahme entstehen, gehen zu Lasten des Annahmeverweigernden ohne Rücksicht auf den Grund der Annahmeverweigerung.

Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. Das Transportrisiko für Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung durch LKW des Verkäufers erfolgt. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Absenders.

Zahlung

Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Empfang ohne Abzug zahlbar.

Rabatte, Zielverlängerung oder Skontovergütung für Barzahlung oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen müssen für jeden Fall gesondert schriftlich vereinbart werden oder auf der Rechnung des Verkäufers aufscheinen. Skontovergütung wird nur nach Abzug von Rabatt vom Rechnungsbetrag gewährt. Transportkosten, Porto, Montagekosten und Arbeitsleistungen sind jedoch nicht rabatt- und skontoabzugsfähig. Gewährung von Rabatten und Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen. Für die Fälligkeit der Zahlung ist das Rechnungsdatum maßgebend; der Tag des Rechnungserhalts ist ohne Bedeutung. Vertreter des Verkäufers sind nur mittels schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 12 % Verzugszinsen jährlich und 12 % Zinseszinsen jährlich als vereinbart und es verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Werden die Zahlungen nicht eingehalten oder werden nach dem jeweiligen Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so werden alle Forderungen sofort fällig ohne Rücksicht auf die im Laufe der Zeit hereingegebenen Wechsel oder Stundungsvereinbarungen. Nach seiner Wahl kann der Verkäufer auch Vorauszahlung oder Sicherstellung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen fordern und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigern.

Erfolgt die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz in Form von Verzugszinsen ab dem Fälligkeitstag, bei Inanspruchnahme von ungedecktem Kredit in Höhe der vom Verkäufer selbst zu zahlenden Bankzinsen, sowie alle Mahn- und Inkassospesen in Anrechnung bringen.

Die vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Wechsel in Zahlung zu nehmen ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Werden sie angenommen, geschieht dies unter üblichem Vorbehalt und nur zahlungshalber. Für angenommene Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätzen oder im Ausland werden Einzugsspesen oder Kursverluste berechnet.

Schecks gelten nicht als Barzahlung; sie werden nur unter Vorbehalt angenommen. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vertragshilfe-, Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen, Skonti usw. als verfallen, sodass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Am Fälligkeitstag ist die Zahlung des Betrages zu leisten, der auf den nicht strittigen, also auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

Eigentumsvorbehalt (EV)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen Verkäufer und Käufer entstandenen und noch entstehenden Forderungen vor.

Werden die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen vom Käufer weiterveräußert, gehen die an Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte auf den Verkäufer zur Sicherung des unter Absatz 1 bezeichneten Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

Auf Verlangen sind die auf den Verkäufer übergegangenen Forderungen jederzeit in offenen Zessionen umzuwandeln.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung des Eigentumsrechtes des Verkäufers oder zur Geltendmachung der Surrogatforderung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Käufer auf Verlangen die Namen und die Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen dem Verkäufer mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer kann auch eine vom Käufer ausgestellte Urkunde über die Abtretung verlangen.

Werden die Sachen von dritter Seite gepfändet, ist der Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Intervention, insbesondere eines Interventionsprozesses, trägt der Käufer solange, bis der pfändende Gläubiger sie dem Lieferanten erstattet hat. Die Kosten gelten als Nebenforderung.

Nimmt der Verkäufer die gelieferte Ware zurück, gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich dem Käufer schriftlich anzeigt.

Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer ohne weiteres zurück und abgetretene Forderungen stehen dem Käufer wieder zu.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach obigen Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen übersteigt.

Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Übertragbarkeit von Ansprüchen

Soweit nach obigen Bestimmungen seitens des Käufers berechnete Gewährleistungsansprüche erhoben werden können, beschränken sich diese auf Wandlung oder Minderungsanspruch unter ausdrücklichem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden.

Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie auf die Aufrechnung von Gegenansprüchen jeder Art verzichtet der Käufer hiermit ausdrücklich. Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag sind seitens des Käufers ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragbar.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Verkäufer (auch bei Franko-Lieferung) ist die Verladestation, für den Käufer Horn.

Gerichtsstand für alle Beteiligten ist ausnahmslos, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Horn.

Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen durch Sondervertrag wegfallen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.

Alle Änderungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Vereinbarung künftig von der Schriftform abzugehen.

EFT – Michael Ivants Handelsunternehmen

Hauptplatz 2/1/4, 2095 Drosendorf

Tel.: 0680/311 0 663, Fax: 02915/200 70

Email: office@eft.at, Internet: www.eft.at